



Landeshauptstadt München, Direktorium, BA-Geschäftsstelle West
Landsberger Str. 486, 81241 München

**Referat für Gesundheit und Umwelt
Hauptabteilung Umweltschutz
SG Immissionsschutz Nord
RGU-US21**

**Vorsitzender:
Pascal Fuckerieder**

c/o BA-Geschäftsstelle West:
Landsberger Str. 486
81241 München

Telefon: (089) 233-37224
Telefax: (089) 233-37356
E-Mail: bag-west.dir@muenchen.de

München, 29.07.2020

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BimSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG);
Fa. Krauss-Maffei Wegmann GmbH & Co. KG
Panzerstrecke
Az. 824-G/17-15
Stellungnahme zum BImSchG-Antrag Panzerstrecke

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bezirksausschuss 23 Allach-Untermenzing hat sich in seinen Sitzungen am 16.06.2020 und 14.07.2020 mit der o.g. Angelegenheit befasst und einstimmig beschlossen, folgende Stellungnahme abzugeben.

Allach-Untermenzing als Stadtrandbezirk ist seit vielen Jahrzehnten traditioneller Standort großer Münchner Industrieunternehmen, darunter auch Krauss-Maffei Wegmann. Diese Industriebetriebe bieten vielen Menschen Arbeit, stehen aber gleichzeitig aufgrund ihrer Emissionen oder ihrer Produkte teilweise in Konflikt zur Wohnnachbarschaft, was sich in dieser Stellungnahme des Bezirksausschusses Allach-Untermenzing (BA) zum vorliegenden BImSchG-Antrag der Krauss-Maffei Wegmann GmbH & Co. KG (KMW) zur Neugenehmigung der bestehenden Panzerstrecke als ständige Renn- und Teststrecke für Kraftfahrzeuge widerspiegelt.

Tieffrequente Geräuschimmissionen in der Wohnnachbarschaft

Im schalltechnischen Gutachten Nr. 3042-18-AA-19-PB002 der SLG Prüf- und Zertifizierungs-GmbH (SLG) vom 20.08.2019 (Anlage 6.1.1) wird auf Seite 49 ausgeführt, dass „ausgehend von den Ergebnissen der durchgeführten Schalldruckpegelmessungen am zusätzlich gewählten Messpunkt MP 2 im näheren westnordwestlichen Umfeld der Panzerstrecke [...] wegen der zu erwartenden hohen anteiligen tieffrequenten Geräuschimmissionen in der Wohnnachbarschaft für alle Typen von Kettenfahrzeugen eine Sonderfallprüfung gemäß Punkt 3.2.2 der TA Lärm als dringend geboten“ erscheint. Die prognostischen Berechnungen der TA Lärm können die tatsächliche Gesamtbelastung aufgrund der besonderen Umstände nicht hinreichend bewerten. Weiterhin wird im Gutachten ausgeführt, dass bloße Berechnungen zur Ausbreitung der tieffrequenten Schallanteile nicht geeignet sind.

Bereits mit Schreiben vom 29.06.2018 teilte das RGU in Antwort auf Frage 3 mit, dass „für tieffrequente Geräusche [...] die TA Lärm weder Grenz- noch Richtwerte“ enthält. Es liegen hier also Umstände vor, die wesentlich zur Beurteilung beitragen, die in einer Regelfallprüfung nach TA Lärm Punkt 3.2.1 nicht berücksichtigt werden können. Die Beurteilung des bayerischen Landesamts für Umweltschutz (LfU), liegt dem BA bisher nicht vor und konnte daher in dieser Stellungnahme nicht berücksichtigt werden.

Der Bezirksausschuss fordert daher die Durchführung einer Sonderfallprüfung entsprechend der TALärm Punkt 3.2.2 unter Einbeziehung der Ergebnisse des LfU-Gutachtens.

Im Rahmen dieser Sonderfallprüfung müssen die Auswirkungen der Lärmemissionen der Fahrzeuge, insbesondere der Kettenfahrzeuge, in der bestehenden und der zukünftigen Wohnnachbarschaft (Diamaltpark) sowie dem benachbarten FFH-Gebiet umfassend untersucht werden. Insbesondere die von SLG und Müller-BBM (MBBM) in ihren Gutachten aufgeführten Schalldruckpegelüberschreitungen müssen hierbei umfassend berücksichtigt werden. Die vorliegenden Lärmemissionen unterscheiden sich von anderen industriellen Lärmquellen und sind von hohen Energien im tieffrequenten Bereich geprägt (Brummen und Dröhnen). Im Gutachten der SLG wird festgestellt, dass Störwirkungen in schutzbedürftigen Räumen der Wohnnachbarschaft nicht ausgeschlossen werden können und deshalb Einzelfallprüfungen notwendig sind. Aus den vorliegenden Unterlagen ist nicht ersichtlich, dass diese durchgeführt wurden. Sie müssen daher nachgeholt werden.

Alle Ergebnisse müssen anschließend in die Bewertung der Gesamtbelastung einbezogen werden. Entscheidend für die Gesamtbeurteilung des vorliegenden Antrags sind alle Umstände, die sich auf die Zumutbarkeit der Geräuschbelastung auswirken können. Hierbei müssen alle Lärmquellen des gesamten Betriebsgeländes, also auch außerhalb der Panzerteststrecke, akkumuliert berücksichtigt werden. Mögliche Lärmemissionen sind beispielsweise Motorenstarts und -tests, Fahrten in der Gefällestrecke, Rangierfahrten und Fahrten zwischen den Werkshallen, der Panzerteststrecke oder der Laserteststrecke sowie sonstigen Einrichtungen. Für den BA ist derzeit nicht nachvollziehbar, ob die von der Anwohnerschaft als besonders belastend und belästigend empfundenen Immissionen vom Betrieb der Teststrecke (Rundkurs) oder von umliegenden Lärmquellen, beispielsweise der Laserteststrecke herrühren. Diese ist nach Norden teilweise nur mit einer Sichtschutzwand aus Blech und einem niedrigen Erdwall abgeschirmt. Auf Luftbildern, z.B. aus Google Earth, sind deutlich Fahrspuren im Bereich der Laserteststrecke zu erkennen, sodass davon ausgegangen werden muss, dass dort ebenfalls Fahrten mit Panzerfahrzeugen stattfinden. In den vorliegenden Gutachten werden jedoch nur Fahrten auf dem Rundkurs beschrieben und bewertet.



Abbildung 1 Laserteststrecke im östlichen Bereich mit deutlichen Fahrspuren, Quelle: Google Earth

Es besteht eine Diskrepanz zwischen den im Antrag beschriebenen und den von Anwohnern berichteten Lärmbelastungen, die aufgeklärt werden muss. Beispielsweise wurden die Geräuschimmissionen während einer Demonstration für interessierte BA-Mitglieder am 09.07.2020 von Anwohnern als nicht hörbar, am darauffolgenden Morgen jedoch als sehr belastend beschrieben.

Alle Schallmessungen müssen vom RGU begleitet und fachlich überwacht werden, damit diese an den vorgeschriebenen Orten, beispielsweise in Wohnräumen, durchgeführt werden. Hierbei ist darauf zu achten, dass alle Emissionsquellen vom RGU erfasst und bei den Immissionsprüfungen berücksichtigt werden.

Schallschutzvorrichtungen

Insbesondere die tieffrequenten Schallimmissionen sind über weite Entfernungen zu hören und zu spüren und werden oftmals als besonders belastend und belästigend empfunden. MBBM führt im Gutachten vom 25.08.2019 auf Seite 38 aus, dass sich tieffrequenter Schall über große Entfernungen kilometerweit nahezu ungehindert ausbreitet, da bei der Ausbreitung der Schallwellen von tieffrequentem Schall die Luft- und Bodenabsorption sehr gering ist und in allen Ausbreitungsmedien die Dämpfung von tieffrequentem Schall nur unwesentlich ist. SLG weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass „eine Minderung der ausgewiesenen Überschreitungen der Anhaltswerte „Tag“ (AHW_{Tag}) durch die tieffrequenten Schallanteile durch Maßnahmen an der Quelle oder auf dem Ausbreitungsweg des Schalls schlichtweg nicht möglich ist.“ Herkömmliche Schallschutzvorrichtungen können im tieffrequenten Bereich daher keine oder nur sehr geringe schallmindernde Wirkung erzielen.

Der Bezirksausschuss fordert daher, auch „nicht herkömmliche“ Schallschutzvorrichtungen zum Schutz der Wohnnachbarschaft in Betracht zu ziehen und als Auflage in eine Genehmigung aufzunehmen. Dies könnten beispielsweise Einhausungen an den Emissionsorten oder spezielle (aktive) Schallschutzfenster an den Immissionsorten sein. Sollten Einhausungen nicht realisierbar sein, sind den Anwohnern von Wohngebäuden, in denen die im Gutachten von SLG genannten Anhaltswerte für tieffrequente Immissionen nach Beiblatt 1 zur DIN 45680 überschritten werden, die Aufwendungen für spezielle Schallschutzfenster in Höhe der Differenz zu herkömmlichen Fenstern zu finanzieren.

Planungsrechtliche Grundlagen

Die Historie der Panzerteststrecke ist für den BA nicht vollständig nachvollziehbar. Der BA fordert daher, dass die planungsrechtliche Grundlage überprüft wird, insbesondere die Einstufung nach BauGB § 34 oder § 35 und die damit verbundene Zulässigkeit sowie die Verträglichkeit der räumlichen Nachbarschaft von Wohnbebauung mit einem Rüstungsbetrieb. Darüber hinaus muss geprüft werden, ob die derzeit zur Genehmigung beantragte Teststrecke der Altanlage vor 2004 entspricht oder seitdem wesentlich Veränderungen vorgenommen wurden. Hiervon abhängig muss der Antrag als Neugenehmigung einer bestehenden Anlage (evtl. Bestandsschutz) oder Neugenehmigung einer neuen Anlage bewertet werden.

Im schalltechnischen Gutachten Nr. 3042-18-AA-19-PB002 (Anlage 6.1.1) werden die zulässigen Immissionen am Punkt IO 1a (Peter-Müller-Straße 4a) entsprechend Bebauungsplan Nr. 978 (Flurstück Nr. 957) für ein allgemeines Wohngebiet (WA) berücksichtigt. Im Flächennutzungsplan ist dieser Bereich jedoch als reines Wohngebiet (WR), für das niedrigere Grenzwerte gelten, ausgewiesen. Dieser Widerspruch muss aufgeklärt und in der Bewertung des Antrags berücksichtigt werden.

Widersprüchliche Angaben der Betriebszeiten

SLG führt im schalltechnischen Gutachten Nr. 3042-18-AA-19-PB003 vom 25.08.2019 (Anlage 6.1.3) auf Seite 8 unten aus: „Die Teststrecke wird derzeit werktags in der Zeit zwischen 07:00 und 17:00 Uhr befahren.“ Mit Schreiben vom 13.05.2020 (Anlage 6.1.5) teilte SLG mit, dass die Betriebszeiten bereits seit dem 25.10.2004 mit einer nachträglichen Anordnung des RGUs genehmigt wurden. Der BA 23 hat sich bereits 2018 mit einem Antrag der KMW zur Genehmigung der Teststrecke befasst. In zwei Schreiben vom 17.01.2018 und vom 29.06.2018 teilte das RGU mit, dass bisher eine Betriebszeit bis 17:00 Uhr genehmigt sei und eine Erweiterung bis 20:00 Uhr beantragt wurde.

Diese widersprüchlichen Angaben müssen aufgeklärt werden und in die Beurteilung des Antrags einfließen. Darüber hinaus ist derzeit nicht nachvollziehbar, weshalb der BA ausweislich der Sitzungsprotokolle von 2003 und 2004 in dieser Angelegenheit nicht angehört wurde (vgl. § 13 der BA-Satzung und Anlage 1, Abschnitt „Umwelt“, Ziffer 8 „Genehmigung von störenden Anlagen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes“).

Reduzierung der Betriebstage und Betriebszeiten

Laut der vorgelegten Beurteilung von Dr.-Ing. Rainer Kubiceck (Anlage 6.1.4) ist es aufgrund fehlender Wirkungsstudien zur Lästigkeit nur kurzzeitig einwirkender tieffrequenter Geräusche auf betroffene Personen nicht möglich, eine Gesundheitsgefahr abzuleiten – aber eben auch nicht diese auszuschließen.

Falls die Sonderfallprüfung grundsätzlich die Genehmigungsfähigkeit der Panzerteststrecke ergeben sollte, fordert der Bezirksausschuss eine Beschränkung der Betriebstage der Panzerteststrecke auf werktags Montag – Freitag sowie eine Reduzierung der Betriebszeiten auf 8:00 – 17:00 Uhr mit einer Mittagsruhe. Wir halten hierfür notwendige Anpassungen des Betriebsablaufs der Antragstellerin zum Schutz der Wohnnachbarschaft für vertretbar, da die beantragte tägliche Betriebsdauer von 2,1 Stunden deutlich kürzer als die gleichzeitig beantragte tägliche Betriebszeit von 13 Stunden ist und das Unternehmen nach eigenen Angaben bei der Vorstellung der Teststrecke für interessierte BA-Mitglieder am 09.07.2020 ohnehin nur im Einschichtbetrieb arbeitet.

Seit langem erreichen den BA aus der Wohnnachbarschaft immer wieder Beschwerden über den Lärm, der von der Anlage ausgeht und die Anwohner am Samstagmorgen ab 07:00 Uhr aus dem Schlaf holt und generell in ihrer Erholung von den Belastungen ihres beruflichen und familiären Alltags beeinträchtigt und die Nutzung von Balkons, Terrassen und Gärten bei Testbetrieb, besonders am Abend und samstags, erheblich einschränkt.

Schadstoffbelastungen im Boden

Der Bezirksausschuss hat Hinweise aus der Bevölkerung bekommen, dass durch den bisherigen Testbetrieb Schadstoffe in den Boden gelangt sind und fordert daher eine entsprechende Überprüfung durch Bodenproben.

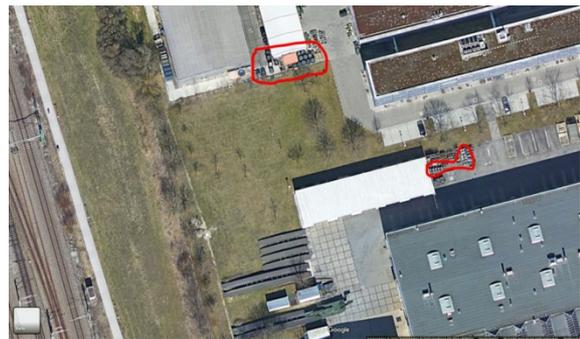


Abbildung 2 Vermutete Lagerplätze mit Fässern und Schadstoffbelastungen im Boden, Quelle: Google Maps

Zusätzlich wird befürchtet, dass durch die Fahrzeugabgase sowie die Abgase aus den vier Abluftkaminen der Motorprüfstände die Artenvielfalt im benachbarten FFH-Gebiet, insbesondere durch in den Boden eindringendes NO_x, reduziert wird. Daher muss die Verträglichkeit der beantragten Anlage mit dem benachbarten FFH-Gebiet untersucht und bewertet werden.

Zusammenfassung

Der BA sieht die Belastungen für die Wohnnachbarschaft sowie des FFH-Gebiets durch den Rüstungsbetrieb KMW, erkennt aber gleichzeitig die wirtschaftliche und soziale Bedeutung des antragstellenden Unternehmens an.

Im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens müssen schädliche Einwirkungen auf die Umgebung sorgfältig geprüft und gegebenenfalls durch geeignete Einschränkungen und Auflagen vermieden werden.

Deshalb fordert der BA eine umfassende Prüfung aller vorgebrachten Aspekte für einen besseren Schutz der ökologisch wertvollen Biotopflächen und der Wohnbevölkerung.

Mit freundlichen Grüßen



 Fuckerieder
Vorsitzender des BA 23
Allach-Untermenzing